



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Per E-Mail:

david.rueetschi@bj.admin.ch

Zug, 11. August 2015 hs

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2015 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Kantonsregierungen im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Vorausgeschickt sei, dass wir die Stossrichtung der Gesetzesänderung und die Ziele der vorgeschlagenen Massnahmen begrüssen. Im Jahr 2014 mussten rund 60 Prozent der Konkursverfahren im Kanton Zug mangels Aktiven eingestellt werden. Rund 50 Prozent aller eröffneten Konkursverfahren waren Auflösungen nach Art. 731b OR. In einem Grossteil dieser Fälle bleiben die Verfahrenskosten ungedeckt, da ein Kostenträger fehlt. Dies hat zur Folge, dass die Kosten vom Staat oder von der betreibenden Gläubigerin bzw. vom betreibenden Gläubiger getragen werden müssen. Dies zeigt die Relevanz dieser Vorlage und belegt die Tatsache, dass in diesem Bereich Abhilfe geschaffen werden muss.

Anträge:

1. In Art. 169 Abs. 2 SchKG sei der Passus «und im Handelsregister eingetragenen» zu streichen.
2. Es sei neu als Art. 169 Abs. 3 SchKG die folgende Gerichtsstandsbestimmung aufzunehmen: «Für Streitigkeiten über die Haftung der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans sind die Gerichte am Konkursort oder am Wohnsitz der Beklagten zuständig.»
3. Die Zahlungsfrist von Art. 230 Abs. 2 SchKG sei bei 10 Tagen zu belassen.

Begründungen:

Zu Antrag 1: Art. 169 Abs. 2 SchKG Persönliche solidarische Haftung der Organe

Der Passus «und im Handelsregister eingetragenen» ist zu streichen. Diese Voraussetzung erscheint unnötig und ermöglicht es Organen, sich der Organ-Haftung zu entziehen, wenn sie sich zwar wählen, aber nicht ins Handelsregister eintragen lassen. Da der Eintrag im Handelsregister eines Mitglieds des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans ausschliesslich deklaratorischen Charakter hat, ist es denkbar und möglich, oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan zu sein, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese (versteckten) Organe von der Haftung ausgenommen werden sollen.

Es gibt viele Gesellschaften, in denen das einzige Mitglied des Leitungs- und Verwaltungsorgans im Ausland lebt und zur Erfüllung des gesetzlich vorgesehenen Wohnsitzerfordernisses ausschliesslich eine Direktorin, ein Direktor oder eine Zeichnungsberechtigte, ein Zeichnungsberechtigter mit Wohnsitz in der Schweiz eingesetzt werden. Im Falle eines Konkursverfahrens (SchKG oder Auflösung nach Art. 731b OR) wird es schwierig, auf dieses Mitglied im Ausland zu greifen. Es sollte daher geprüft werden, ob die entsprechende Bestimmung von Art. 718 Abs. 4 OR (wieder) gestrichen werden sollte oder ob in solchen Fällen auch die Direktorinnen, die Direktoren und Zeichnungsberechtigten für die Kosten haftbar gemacht werden können. Diese Personen könnten dann ebenfalls wiederum mit einem Rückgriffsrecht auf das Mitglied des Leitungs- und Verwaltungsorgans im Ausland ausgestattet werden.

Zudem geht weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext noch aus dem erläuternden Bericht klar hervor, wer mit den «letzten» von der Gesellschaft eingesetzten Mitgliedern gemeint sein soll. Es wäre zu begrüessen, dass auch die «vorletzte» Verwaltungsrätin, der «vorletzte» Verwaltungsrat oder Geschäftsführerin, Geschäftsführer haften würde, die/der noch von der Gesellschaft profitiert oder diese gar «ausgehöhlt» hat, dann aber das sinkende Schiff verlassen und eine (insolvente) Strohfrau, einen (insolventen) Strohhalm als Nachfolgerin bzw. Nachfolger im Handelsregister hat eintragen lassen.

Zu Antrag 2: Art. 169 Abs. 3 SchKG (neu) Gerichtsstandbestimmung

Nicht geregelt bzw. offen ist die Frage, wer in welchem Verfahren entscheidet, ob eine Haftung nach Art. 169 Abs. 2 SchKG (neu) gegeben ist. Hier könnte es allenfalls nützlich sein, auf den Gerichtsstand von Art. 40 ZPO zu verweisen oder in Art. 169 Abs. 3 SchKG (neu) eine Gerichtsstandbestimmung aufzunehmen.

Zu Antrag 3: Verlängerung der Zahlungsfrist von Art. 230 Abs. 2 SchKG

Die Verlängerung dieser Frist erachten wir als unnötig. Die Frist von 10 Tagen erscheint als lange genug und gibt in der Praxis äusserst selten zu Diskussionen Anlass.

Zu Art. 169 Abs. 1 SchKG Vorschuss für die Konkurskosten

Mit der vorgeschlagenen Änderung ist für die antragstellende Gläubigerin bzw. den antragstellenden Gläubiger von Anfang an klar und transparent, welche Kosten sie/er tragen muss, für den Fall, dass das Konkursverfahren eingestellt wird und sie/er diese Kosten nicht von den Organen (gemäss Abs. 2) erhältlich machen kann.

Seite 3/3

Zur Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1^{bis} SchKG

Diese Streichung begrüßen wir, da sonst unrentable Gesellschaften weiterhin über längere Zeit Geschäfte abwickeln können, ohne Steuern, AHV-Beiträge oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben zu bezahlen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 11. August 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Konkursamt
- Obergericht
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug